

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hakan Taş (LINKE)**

vom 28. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2018)

zum Thema:

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten

und **Antwort** vom 12. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16589
vom 28. September 2018
über Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gedenkt der Senat in Anbetracht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 07.11.2017, wonach einem Schadensersatzanspruch eines Münchner Fußballfans mit der Begründung stattgegeben wurde, dass die seinerzeit eingesetzten Polizeibeamten nicht ausreichend gekennzeichnet waren, somit nicht identifiziert werden konnten und ihm dadurch ein Schaden entstand, zukünftig mit der Kennzeichnungspflicht umzugehen?

Zu 1.:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. November 2017 (Az. 47274/15) bezieht sich auf das gänzliche Fehlen einer Individualkennzeichnung der eingesetzten Polizeidienstkräfte sowie im Anschluss nicht ausreichend geführte Ermittlungen nach einem Polizeieinsatz in München im Jahr 2007. Vor dem Hintergrund der Einführung der Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeidienstkräfte in Berlin im Jahr 2011 und der damit einhergehenden zweifelsfreien Identifizierbarkeit wird kein weiterer Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem o. g. Urteil erkannt.

2. Ist seitens des Senates daran gedacht, die derzeit für geschlossene Einheiten in Form einer 5-stelligen Nummer auf dem Rücken zu tragende Kennzeichnung auch auf der Vorderseite der Uniform anzubringen?
 - a) Wenn ja, wie ist der Stand der Umsetzung?
 - b) Wenn nein, bitte begründen.

Zu 2.:

Nein.

Die aktuell verwendete individuelle Kennzeichnung der Bereitschaftspolizei Berlin auf der Rückseite der Einsatzjacke ist ausreichend. Sie ist auch von weitem gut sichtbar und entspricht der bundesweit einheitlichen Anbringung. Darüber hinaus sind alle Vollzugsdienstkräfte zur Aushändigung ihrer Dienstkarte oder dienstlichen Visitenkarte verpflichtet.

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass es durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht im Land Berlin zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamten oder gar zu persönlichen Übergriffen gekommen ist?
 - a) Wenn ja, bitte um eine Auflistung der entsprechenden Anzahl.
 - b) Wenn nein, werden diese Zahlen durch den Senat überhaupt erfasst?

Zu 3.:

Nein.

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht wurde von der Polizei Berlin vom 1. Januar 2012 – 31. Dezember 2016 eine Kennzeichnungsstatistik geführt. Hierzu erfolgte die quartalsweise Erhebung zu den Punkten Dank und Lob von Bürgerinnen und Bürgern, Beschwerden, Abmahnverfahren, Disziplinarverfahren, Strafverfahren sowie Anzeigenerstattungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten infolge eines Übergriffs auf sie selbst oder Angehörige auf Grund der Kennzeichnungen.

Vor dem Hintergrund, dass die Kennzeichnungspflicht im genannten Zeitraum nicht zu signifikanten Änderungen bzw. Auffälligkeiten im Anzeigenverhalten führte, wurde die Erhebung zum 1. Januar 2017 eingestellt.

Berlin, den 12. Oktober 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport